

Merkblatt

für die Haltung eines „großen Hundes“ nach § 11 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW vom 18.12.2002)

Für Hundehalter, deren Hunde eine Widerristhöhe von 40 cm und/oder ein Körpergewicht von 20 kg erreichen oder überschreiten

Unter § 11 Abs. 1 LHundG NRW fallen Hunde, die

- **ausgewachsen** eine **Widerristhöhe von mindestens 40 cm** und/oder ein **Gewicht von mindestens 20 kg** erreichen und
- nicht als „gefährliche Hunde“ nach § 3 und als „Hunde bestimmter Rassen“ nach § 10 Abs. 1 LHundG NRW gelten oder eingestuft sind

Für „große Hunde“ gilt folgendes:

„Große Hunde“ dürfen in bebauten Ortsteilen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln **nur angeleint** ausgeführt werden (**Leinenpflicht**).

„Große Hunde“ sind **unverzüglich** vom Halter beim Ordnungsamt der Stadt Korschenbroich, Sebastianusstr. 1, 41352 Korschenbroich anzuzeigen. Zudem sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis der fälschungssicheren Kennzeichnung (**Mikrochipnummer**) (der Mikrochip wird von Ihrem Haustierarzt implantiert) sowie Angabe zur **Rasse, Name, Alter, Geschlecht, Größe, Gewicht u.a.** der gehaltenen Hunde
2. Auf ein **Führungszeugnis** kann im Allgemeinen verzichtet werden. Es sei denn die Stadt verlangt die Vorlage.
3. Nachweis einer abgeschlossenen **Hunde-Haftpflichtversicherung**
4. **Personalausweis** des Hundehalters
5. **Sachkundenachweis**
Dazu können bislang folgende Nachweise eingereicht werden:
 - der Sachkundenachweis der bei einem dazu autorisierten Tierarzt abgelegt wurde (nähere Informationen zum Sachkundenachweis sowie eine Liste der autorisierten Tierärzte erhalten Sie auf der Homepage der Tierärztekammer **www.tieraerztekammer-nordrhein.de**)
 - ggf. gilt der Halter gem. § 6 Abs. 3 LHundG NRW als sachkundig

Für die Anzeige eines großen Hundes wird auf Grund einer Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW seit dem 29.01.2015 eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

Die Bestimmungen des LHundG NRW sind zu beachten!